Turnverein

1883 e.V. Lampertheim

Eigene Sporthalle und Sportplatzanlage Am Sportfeld 6 Telefon 06206 949798



Grundsatzbeschluss des Vorstands

zur außerordentlichen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 der Vereinssatzung

Vorwort:

§ 7 der Vereinssatzung regelt die Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt**, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein und mit dem Tod des Vereinsmitglieds.

In Einzelfällen hat der Vorstand gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit, den Austrittszeitpunkt nach eigenem Ermessen gesondert festzulegen.

Diskussion:

Der geschäftsführende Vorstand hat sich am 30.06.2015 mit der Erarbeitung eines Grundsatzbeschlusses für üblich wiederkehrende Kündigungsanfragen beschäftigt und folgende Fallkonstellationen gebildet:

- 1. Vereinswechsel in Mannschaftssportarten
- 2. Wegzug
- 3. Wegfall des TVL-Sportangebots
- 4. Eltern- und Kind-Turnen

Hierzu erging folgender einstimmig gefasster Beschluss, der insbesondere als **Handlungsanleitung** für eine zeitnahe Vorgangsbearbeitung durch die **Geschäftsstelle** bindend ist.

Beschluss:

Bei allen nachstehend genannten Fällen ist durchgängig wie folgt zu verfahren:

- Es wird eine einmalige **Bearbeitungspauschale** in Höhe von 15,00 Euro erhoben, sofern bereits vereinnahmte Mitgliedsbeiträge anteilig zurück zu zahlen sind.
- Die Mitteilung über den Austritt hat **schriftlich** zu erfolgen.
- Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

1. Vereinswechsel in Mannschaftssportarten

- a. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist **jährlich zum 30.06.** möglich.
- b. Die Kündigung muss spätestens am 30.06. um 24:00 Uhr eingegangen sein.
- c. Der angedachte **Vereinswechsel** ist auf Nachfrage der Geschäftsstelle von der zuständigen TVL-Abteilungsleitung **zu bestätigen**.

2. Wegzug

- a. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist **unterjährig zum Ende des laufenden** Kalendermonats möglich.
- b. Die Kündigung muss spätestens am Monatsletzten um 24:00 Uhr eingegangen sein.
- c. Der Nachweis über den Wegzug ist in behördlicher Schriftform (z.B.
 Abmeldebescheinigung oder Anmeldebescheinigung beim neuen Wohnort) zu erbringen.

3. Wegfall des TVL-Sportangebots

- a. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unterjährig zum Ende des laufenden
 Kalendermonats, in dem kein adäquates Sportangebot mehr besteht, möglich.
- b. Die Entscheidung über das Bestehen/Nichtbestehen des Sportangebots trifft die jeweilige Abteilungsleitung auf Rückfrage der Geschäftsstelle. Bei Unklarheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- c. Die Kündigung muss **spätestens am betreffenden Monatsletzten um 24:00 Uhr** eingegangen sein.

4. Eltern- und Kind-Turnen

- Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unterjährig zum Ende des laufenden
 Kalendermonats, in dem ein Kind nachweislich das Sportangebot nicht mehr wahrnehmen kann, möglich.
- b. Der **Nachweis** ist von den Erziehungsberechtigten **schriftlich** (z.B. Anmeldebestätigung KIndertagesstätte) zu erbringen.
- c. Die Kündigung muss **spätestens am Monatsletzten um 24:00 Uhr** eingegangen sein.

Lampertheim, 02.07.2015

gez. SCHALL gez. MÜLLER

(Frank Schall) (Ralf Müller)

Vorsitzender Stellv. Vorsitzender